

Vernehmlassungsantwort zum Behindertenintegrationsgesetz (BIG)

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Herrn
Regierungsrat
Yves Noël Balmer
Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Herisau, 14. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Die FDP AR begrüsst das Behindertenintegrationsgesetz. Es ist positiv zu bewerten, dass das vom Regierungsrat bereits am 30. März 2010 erlassene IFEG nun in einem kantonalen Gesetz umgesetzt wird.

Das Behindertenintegrationsgesetz setzt Akzente, die die FDP.Die Liberalen unterstützt. Auf wirtschaftlicher Ebene sollen Fehlanreize beseitigt werden. Die Einführung von professionellem Controlling und zertifizierter Revision professionalisieren und rückversichern die Mittelvergabe.

Die Integration von privaten und staatlichen Initiativen ist zu begrüßen. Ausserdem erzeugt die Zusammenarbeit spezialisierter Organisationen auch über die Kantonsgrenzen hinweg (Raum SODK Ost + ZH) Synergien, die letztlich zu Effizienzsteigerungen und Kostenersparnis führen.

Soweit zum wirtschaftlichen Teil des Gesetzes.

An dieser Stelle eine Anmerkung: Wir verwenden den Begriff «Menschen mit Behinderung», in Ermangelung einer besseren Formulierung, da leider kein Begriff der Situation der Betroffenen in korrekter Weise Rechnung trägt.

Für die FDP.Die Liberalen zählt vor allem das Angebot, welches Menschen mit Behinderung gemacht werden kann.

Die Möglichkeit der Wahlfreiheit unterstützen wir. Der Wunsch nach grösstmöglicher Autonomie der Betroffenen wird von uns mitgetragen. Und, die Integration in den ersten Markt muss immer ein Ziel bleiben, um so viel wie möglich Normalität für die Betroffenen herzustellen.

Dass das Gesetz mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang steht, möchten wir positiv hervorheben.

Bedingt durch die veränderte Altersstruktur nimmt der Bedarf von Leistungen zu. Das Behindertenintegrationsgesetz bietet die Möglichkeit, wenn es professionell umgesetzt wird, diesen Anforderungen zu begegnen.

Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf

Art. 1, Absatz 2

Wir regen an, wie folgt zu formulieren: Es gewährleistet ein Betreuungsangebot, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht.

Art. 2, Absatz 5

Welche Personen dürfen «frei bestimmen» und wer übernimmt im Fall einer eingeschränkten Urteilsfähigkeit diese Entscheidung?

Art. 5

Um die Planungssicherheit der Leistungserbringer zu gewährleisten, möchten wir eine Kündigungsfrist anregen z.B. 6 Monate auf Jahresende.

Art. 6, Absatz 2

Nachfrage: Gibt es das «standardisierte Verfahren» bereits oder muss dieses erst noch entwickelt werden?

Art. 8

Im Zuge der Diskussion um Artikel 8 haben wir uns folgende generelle Fragen gestellt:

1. Kann/Darf ein Betreiber eines anerkannten Wohnheims, Werkstätte und Tagesstätten und gleichzeitig Beitragsempfänger des Kantons Gewinne erwirtschaften, welche nicht an den Kanton zurückfliessen bzw. mit zukünftigen Beiträgen verrechnet werden?
2. Darf ein Betreiber eines anerkannten Wohnheims, Werkstätte oder Tagesstätte Erträge mit Dritten erwirtschaften (gemischte Nutzung)? Falls ja, wie werden die Dritterträge im Kontext zu Artikel 8 Abs 3 behandelt, werden solche Erträge ebenfalls mit zukünftigen Kantonsbeiträgen verrechnet?

Art. 16

Hier eine Bitte um Klärung: Welche Personen, die eine IV-Rente beziehen, haben keinen Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV (erläuternder Bericht Seite 16).

Art. 19, Absatz 1, Abschnitt e

Wir möchten anregen, dass es sich um eine anerkannte und zertifizierte Revisionsstelle handelt.

Art. 20, Erläuternder Bericht

Ist familiäre Unterstützung mit persönlicher Assistenz gleichzusetzen und wird diese damit förderungswürdig?

Wie ist die Begrifflichkeit «günstige wirtschaftliche Verhältnisse» zu verstehen? Was bitte ist der «zumutbare Selbstbehalt»?

Art. 23

Die anerkannten Leistungserbringer müssen zwingend zusätzlich den Bericht der Revisionsstelle vorlegen.

Art. 25

Typo bitte korrigieren: ... Verhältnisse **zu geben**.

Art. 26, Absatz 2

Um dem Datenschutz mehr Gewicht zu verleihen, würden wir wie folgt formulieren: «Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten **nur**, wenn sie zur Erfassung es ...»

Art. 27, Erläuternder Bericht

Wie sieht die Nachfolgelösung für die «Ombudsstelle» ab 1.1.2022 aus?

Art. 28

Um, den Gesetzestext nicht zu überfrachten, wäre es unseres Erachtens sinnvoll, die Höhe der Busse in der Verordnung zum BIG festzuhalten.

Schlussbemerkung

Der Gesetzentwurf ist sehr detailliert und es stellt sich die Frage, ob die grosse Ausdetaillierung nicht besser Platz in der Verordnung zum Behindertenintegrationsgesetz hätte.

Es ist zu begrüßen, dass die Einführung des Behindertenintegrationsgesetzes zu keinen Mehrkosten und zu keinem grösseren personellen Aufwand führt. Auf die Überwachung der Finanzierung und das Controlling wird grossen Wert gelegt. Dies garantiert die Nachhaltigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Den ethischen und sozialen Anforderungen ebenso, wie der in der Bundesverfassung verankerten Gleichstellung und dem Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung trägt der Entwurf Rechnung.

Die Ausrichtung auf die Integration in den ersten Arbeitsmarkt und grösstmögliche Autonomie der Betroffenen begrüßen wir ausdrücklich.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Monika Bodenmann-Odermatt
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger
Vernehmlassungen